



**EISNER AUTO  
HOCKEY LEAGUE**

*eine verbandsunabhängige Eishockey-Hobbyliga*

**Eisner**  
AUTO

# SAISON 2017 & 2018

## REGELWERK SPIELBESTIMMUNGEN

## SATZUNGEN





## Inhalt

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1    | Einleitung .....  | 3  |
| 2    | Organisatorische Struktur .....                                 | 3  |
| 2.1  | Mannschaftsvertreter .....                                      | 3  |
| 2.2  | Ligagremium .....   | 3  |
| 3    | Regelung des Spielbetriebs .....                                | 4  |
| 3.1  | Austragungsmodus .....  | 4  |
| 3.2  | Kalender .....  | 6  |
| 3.3  | Teilnehmende Mannschaften .....                                 | 6  |
| 3.4  | Spielberechtigung .....   | 6  |
| 3.5  | Nennung .....   | 10 |
| 3.6  | Spielerpass .....   | 11 |
| 3.7  | Pflichten der Heimmannschaft .....                              | 11 |
| 3.8  | Mannschaftsblatt & Spielbericht .....                           | 12 |
| 3.9  | Proteste & technische Vergehen .....                            | 13 |
| 3.10 | Strafenkatalog .....  | 13 |
| 4    | Spielregeln .....   | 15 |
| 4.1  | Schiedsrichter .....  | 15 |
| 4.2  | Captains & Assistant Captains .....                             | 16 |
| 4.3  | Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung ..... | 16 |
| 4.4  | Strafen .....   | 17 |
| 4.5  | Werbung .....   | 18 |
| 4.6  | Ausrüstung & Sicherheit .....                                   | 18 |
| 5    | Kosten/Ligateilnahme .....                                      | 19 |
| 6    | Codex .....   | 20 |

## Anhang (1): Spielplan



## 1 Einleitung

Das nachfolgende Regelwerk, die Spielbestimmungen und die Satzungen dienen zur Reglementierung sowie als Ablaufrichtlinie der **Eisner Auto Hockey League** (nachfolgend EAHL) und gelten als Durchführungsbestimmungen für die Saison 2017/2018. Die EAHL und deren Organisationsleitung sowie das namensgebende Unternehmen Eisner Auto ist kein Veranstalter im rechtlichen Sinne, alle SpielerInnen und Mannschaften nehmen freiwillig an den ausgeschriebenen Spielen teil. Die Liga wird aus privaten Mitteln mit der Unterstützung von freiwilligen Helfern umgesetzt. Alle an der Liga teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, den ausgehängten Hausordnungen der Eishallen Folge zu leisten und bei Missachtung die Verantwortung zu übernehmen. Gegebenenfalls notwendige und nachstehend zu formulierende und zu übermittelnde Nachrichten sind – wenn nicht anders angegeben - an [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at) zu richten.

## 2 Organisatorische Struktur

### **2.1 Mannschaftsvertreter**

Jede teilnehmende Mannschaft nennt jeweils einen MannschaftssprecherIn und einen StellvertreterIn bis spätestens 2 Wochen vor Liga-Start, somit bis 15. September 2017 24:00, unter Angabe von Telefonnummer und Email-Adresse schriftlich an [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at)

MannschaftssprecherIn und deren StellvertreterIn müssen nicht zwingend, aber können Spieler sein und müssen nicht zwingend, aber können mit On-Ice Captain oder Assistant-Captain übereinstimmen.

### **2.2 Ligagremium**

Das Ligagremium besteht aus der Liga-Organisation (Herbert Windholz und Harald Krautgasser-Steidl) sowie dem Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ (Roland Six). Die Einberufung des Ligagremiums kann aufgrund des Antrages von zumindest 2 Mannschaften über deren genannten Sprecher bzw. Stellvertreter unter Angabe des Grundes vollzogen werden.

Grundlegende Entscheidungen werden im Gremium mittels demokratischer, mehrheitlicher Abstimmung getroffen, diese beinhalten zum Beispiel:

- Anerkennung der Statuten bzw. deren Änderungen
- Organisatorische oder Disziplinar-Angelegenheiten

Grundsätzlich bedürfen Entscheidungen des Ligagremiums einer einfachen Mehrheit. Zur Vereinfachung wird die Abstimmung via elektronischem Weg (email) durchgeführt werden. Jedes Gremium-Mitglied ist bei einer Abstimmung mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

## **3 Regelung des Spielbetriebs**

### **3.1 Austragungsmodus**

**(a)** Die EAHL 2017/18 wird in 3 Tabellen geführt, in der Division A finden sich die besten 6 Mannschaften aus der Saison 2016/17, in der Division B die nachfolgend 6 platzierten Teams und in der Division C neu hinzukommende Mannschaften bzw. eine zweite Mannschaft bestehender Team aus Division A oder B.

**(b)** Die beiden besten Mannschaften aus der Division B der Saison 2016/17 sind in die Division A aufgestiegen, die beiden Mannschaften mit Platzierung 5 und 6 aus der Division A der Saison 2016/17 sind in die Division B abgestiegen.

**(c)** In den jeweiligen Divisionen trifft jede Mannschaft zweimal auf jeden Mitbewerber, jede Division spielt ihr jeweils eigenes Play-Off. Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen, Spielplan siehe Anhang (1).

**(d)** Die nach diesen Spielen an sechster Stelle gereichte Mannschaft der Division A wird in der nachfolgenden Saison in die Division B absteigen. Die erste Mannschaft der Division B wird in der nachfolgenden Saison in die Division A aufsteigen. Die beiden ersten Mannschaften der Division C steigen in der nachfolgenden Saison in die Division B auf, die an fünfter und sechster Stelle gereichten Mannschaften der Division B steigen in die Division C ab.

**(e)** Sollte ein aufsteigendes bzw. ein absteigendes Team diesem Aufstieg/Abstieg nicht zustimmen, erfolgt für dieses Team keine Spielerlaubnis in der kommenden Saison. Sollte ein Team 2 Mannschaften in der EAHL genannt haben und diese beiden treffen aufgrund Aufstieg/Abstieg in ein und derselben Division aufeinander, ist nur eine Teamnennung zulässig. Eine eventuell zweite Mannschaft kann - falls möglich – in der Division C genannt werden.

**(f)** Der EAHL neu hinzukommende Teams/Mannschaften werden grundsätzlich in der Division C genannt.

**(g)** Jedes Team kann mit je einer Mannschaft pro Division antreten, wobei jeder Feldspieler in dieser Division nur einmal genannt sein darf. Feldspieler der Mannschaft der niedrigeren Division können in der Mannschaft der höheren Division unbeschränkt eingesetzt werden, umgekehrt ist das nicht möglich. Ein Feldspieler, der mit seiner Mannschaft aufsteigt, ist abhängig von seinem Punkteschnitt (GD) aus der voran gegangenen Saison auch in der niedrigeren Division spielberechtigt, siehe 3.5 (a). Feldspieler & Goalies dürfen innerhalb einer Division nur bei einer Mannschaft gemeldet sein. Divisionsübergreifend dürfen Feldspieler & Goalies bei jeweils einer Mannschaft gemeldet sein.

**(h)** Ein Aufstieg einer zweiten Mannschaft ist möglich, der jeweilige Meistertitel einer Division kann von dieser Mannschaft erlangt werden. Sollte ein Team mit zwei Mannschaften nach einer Saison und nach Aufstieg/Abstieg in ein und derselben Division platziert sein, wird für die kommende neue Saison nur für eine Mannschaft dieses Teams eine Spielerlaubnis in dieser Division erteilt. Wenn möglich, kann eine zweite Mannschaft in der Division C genannt werden.

**(i)** Alle Spiele aller Tabellen unterliegen den Definitionen dieser Satzung.

**(j)** Im Play-Off sind nur die FeldspielerInnen und Goalies spielberechtigt, die Mindest-Einsätze im Grunddurchgang der laufenden Saison - in der jeweiligen Division, in der der entsprechenden Mannschaft zum Play-Off-Einsatz kommt - nachweisen können. Für FeldspielerInnen gelten 5 Spiele, für Goalies 3 Spiele zur Play-Off Spielberechtigung.

**(k)** Für Teams die eine zweite Mannschaft nennen: Am jeweiligen Spielbericht der Mannschaft der jeweils niedrigeren Division sind maximal 5 Feldspieler der jeweils höheren Division zulässig, die nicht unter den 10 SpielerInnen mit den niedrigsten Punktedurchschnitt im GD der vorangegangenen Saison waren und einen niedrigeren Punkteschnitt als 1.0 pro Spiel im GD der vorangegangenen Saison hatten, siehe 3.5 (a).

**(l)** Pucks zum Aufwärmen und für die Spiele werden in ausreichender Anzahl von der Liga zur Verfügung gestellt und jeweils an der Zeitnehmung ausgegeben. Bei der Zeitnehmung sind die Pucks auch nach Aufwärmen bzw. nach dem Spiel zu retournieren.

### **3.1.1 Punkte & Tie-Breaker im Grunddurchgang:**

Der Sieger einer Partie nach regulärer Spielzeit erhält drei (3) Punkte. Unentschiedener Spielausgang nach regulärer Spielzeit bedeutet für jede Mannschaft einen (1) Punkt. Der Sieger in der Overtime oder nach Penalty-Schießen erhält einen (1) Bonuspunkt. Sollte es zum Ende der Saison zu Punktegleichständen kommen, kommen folgende Tie-Breaker in dieser Reihenfolge zum Einsatz:

- direkte Begegnungen im Grunddurchgang der zu bewertenden Mannschaften
- Tordifferenz aus allen Begegnungen des Grunddurchganges
- erzielte Tore aus allen Begegnungen des Grunddurchganges

Sollte nach Anwendung dieser Regelung nach wie vor ein Gleichstand bestehen, so erhält die Mannschaft mit den geringeren Strafminuten die bessere Platzierung.

### **3.1.2 Punkte & Modus im Play-Off:**

Der Sieger einer Partie ist eindeutig festzustellen. Unentschiedener Spielausgang nach regulärer Spielzeit bedeutet die unmittelbar folgende Austragung einer Overtime bzw. falls notwendig danach ein Penalty-Schießen. Der Sieger in der Overtime oder nach Penalty-Schießen erhält einen (1) Bonuspunkt. Die Play-Offs werden von den Mannschaften der jeweiligen Tabellenplätze 1 bis 4 bestritten und in einer Serie best-of-three ausgetragen. Die Mannschaft, die zuerst 2 Punkte in der Serie hat, gewinnt diese Serie.

### 3.2 Kalender

Der Kalender wird vor Beginn der Saison mit der Albert Schultze Halle abgesprochen. Der Spielplan ist im Anhang (1) dieser Spielbestimmungen angeschlossen. Er beinhaltet alle auszutragenden Spiele. Erstgenannte Mannschaften gelten als Heim-Mannschaft, nachstehende Teams als Auswärts-Mannschaft.

Die Farbe der Dressen wird vor Saisonbeginn von den Heimmannschaften gewählt, die Auswärtsmannschaft hat komplementär zu wählen.

Termin-Verschiebungen sind leider nicht ausgeschlossen. Diese erfolgen unwillkürlich und ausschließlich aufgrund der schriftlichen Nachricht der Eishalle. Bei Terminverschiebungen wird ein entsprechender Ersatztermin in Abstimmung mit den betroffenen Teams vom Liga-Gremium festgelegt und kommuniziert. Alle Termine sind zudem auf [www.eahl.at](http://www.eahl.at) ersichtlich.

Unter den Teams selbstständig vereinbarte Termine und deren Austragung sowie eigenständig organisierte Alternativ-Spielorte werden in der Ligawertung nicht gewertet.

### 3.3 Teilnehmende Mannschaften

Für die Saison 2017/2018 sind grundsätzlich alle Mannschaften der Saison 2016/17 spielberechtigt, sofern die Teilnahme bzw. Durchführung der Schulung lt. Pkt. 5.d erfolgt ist. Die einzelnen Feldspieler und Goalies dieser Mannschaften sind aufgrund ihrer Teilnahme der EAHL-Saison 2016/2017 nicht automatisch spielberechtigt. Strebt eine Mannschaft keine Teilnahme an der EAHL 2017/2018 an, ist das Liga-Gremium um entsprechende Ersatznominierung bemüht. Nennungen der Teams zur Teilnahme an der EAHL müssen bis 18. August 2017 24:00 schriftlich an [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at) erfolgen.

### 3.4 Spielberechtigungen

**(a)** Als Referenz/Vergleich für nachstehende Erläuterungen zur Spielberechtigung gelten die Eisner Auto Ligen des Wiener Eishockeyverbandes im Vergleich zu gleichwertigen, bundesland-spezifischen Ligen sowie die Niveaus der österreichischen Bundes-, National- und Landesligen, falls notwendig angewandt im Vergleich auf ausländische, nicht mehr ausgetragene oder heute anders genannte Ligen.

**(b)** Die Formulierung „**neuer**“ FeldspielerIn bzw. Goalie (3.4.1.) bezieht sich nicht auf die erstmalige oder neue Nennung des SpielerIn in der EAHL, sondern bedeutet, dass der FeldspielerIn bzw. Goalie vor der Saison 2016/2017 niemals bei einem (Eishockey-) Verband gemeldet und in keinen Verbands- oder Hobby-Ligen genannt ist/war.





**(c)** Die Formulierung „**aktiver**“ FeldspielerIn bzw. Goalie (3.4.2.) bezieht sich nicht auf den Status bzw. die Aktivität des SpielersIn/Goalies in der EAHL Saison 2016/17, sondern auf den Einsatz bzw. die Nennung des SpielersIn/Goalies in einer beliebigen Eishockey-Liga der Saison des Vorjahres (aktuell auf 2016/2017). Ein „aktiver“ kann auch ein „veteraner“ FeldspielerIn bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ FeldspielerIn bzw. Goalie.

**(d)** Die Formulierung „**veteraner**“ FeldspielerIn bzw. Goalie (3.4.3.) bezieht sich nicht auf den Status des SpielersIn/Goalies in der EAHL Saison 2016/17, sondern auf dessen mindestens einmaligen Einsatz in seiner jeweils höchsten gespielten Liga, für die ihm als „aktiver“ SpielerIn oder Goalie keine Spielerlaubnis in der EAHL erteilt worden wäre. Es gilt die Nennung am Spielbericht. Ein „veteraner“ kann auch ein „aktiver“ FeldspielerIn bzw. Goalie sein. Für diesen Fall gilt der Status „veteraner“ vor dem Status „aktiver“ FeldspielerIn bzw. Goalie.

**(e)** Die Formulierung „Stehzeit“ bezieht sich auf den Zeitraum in Jahren seit der Saison 2017/18, in dem der „veteraner“ FeldspielerIn/Goalie auf keinem Spielbericht, unabhängig welcher Liga, genannt sein darf.

Ein „neuer“ bzw. „aktiver“ FeldspielerIn oder Goalie, der niemals „veteraner“ FeldspielerIn oder Goalie war, kann nicht mit dem Begriff „Stehzeit“ in Verbindung gebracht werden.

**(f)** Es gibt für die Nennung keinerlei Einschränkungen bezüglich Geschlecht oder Nationalität. Eine Nennung in einer anderen verbandsunabhängigen Hobbyliga als der EAHL – auch während einer laufenden Saison – ist zulässig, allerdings darf ein SpielerIn oder Goalie nicht gleichzeitig in mehreren Teams innerhalb einer Division der EAHL genannt sein (siehe auch Punkt 3.1.g).

**(g)** Wird ein FeldspielerIn oder Goalie während der laufenden Saison in den Bundesliga/EBYSL/EBJL-Kader, einen Mannschafts-Kader der Eisner Auto Elite League oder einen Mannschaftskader anderer höherer Ligen als EA2L oder vergleichbare andere Ligen (es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht) einberufen, so verfällt seine/ihre Spielberechtigung in der EAHL ab diesem Zeitpunkt – bereits ausgetragene Spiele bleiben davon unberührt.

**(h)** Non-playing Coaches sind ohne Einschränkungen zur Coaching-Tätigkeit berechtigt und müssen auch nicht genannt werden.

**(i)** Die Liga-Organisation behält sich in jedem Falle und bei jedem genannten FeldspielerIn oder Goalie die Zusage zur Erteilung einer Spielberechtigung nach Prüfung vor.

### **3.4.1. „Neue“ FeldspielerIn und Goalies (newbies)**

„neue“ FeldspielerInnen und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der EAHL spielberechtigt. Sie waren vor der Saison 2017/2018 bei keinem Verband gemeldet und waren weder in Verbands- noch Hobby-Ligen genannt oder eingesetzt. FeldspielerInnen und Goalies, die damit grundsätzlich in der EAHL spielberechtigt sind, aber während der Saison aufgrund ihres festgestellten, hohen Spielniveaus auffallen, werden vom Ligagremium gesondert geprüft. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können (z.B: Einsatz in irgendeiner Eishockey-Liga im In- oder Ausland), siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.

### **3.4.2. „aktive“ FeldspielerIn und Goalies (actives)**

„aktive“ FeldspielerInnen und Goalies sind ab dem 15. Lebensjahr in der EAHL spielberechtigt. Auch dann, wenn sie nach wie vor bei einem Verband gemeldet und in entsprechenden Ligen tätig sind/waren. FeldspielerInnen und Goalies, die grundsätzlich spielberechtigt sind, aber mit hohen dokumentierten Strafminuten oder anders auffällig in ihren Ligen bewertet sind, werden vom Ligagremium vor Erteilung der Spielberechtigung gesondert geprüft. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.9.a.

### **Nicht spielberechtigt:**

- (a)** „Aktive“ FeldspielerInnen und Goalies der Bundesliga/EBYSL/EBJL, der Nationalliga bzw. der Eisner Auto Elite League, es gilt jeweils die Nennung am Spielbericht. Bitte um Beachtung 3.4.a.
- (b)** „Aktive“ FeldspielerInnen aus der Eisner Auto Second League, sofern Sie in der Saison 2016/2017 unter den 40 Top-Scorern im Grunddurchgang der EA2L gelistet sind. Bitte um Beachtung 3.4.a.
- (c)** alle „Aktive“ FeldspielerInnen aus allen Eisner Auto Verbands-Ligen (und vergleichbar), die in der Saison 2016/2017 einen PIM/G - Schnitt (durchschnittliche Strafminuten pro Spiel) von mindestens 2,5 & höher aufweisen (im Grunddurchgang oder im Play-Off)
- (d)** „Aktive“ FeldspielerInnen und Goalies der EAHL Saison 2016/17, die unter 3.4.2. oder 3.4.3. fallen.



### **3.4.3. „veterane“ FeldspielerInnen und Goalies (veterans)**

„veterane“ FeldspielerInnen und Goalies, die grundsätzlich spielberechtigt sind, aber mit hohen dokumentierten Strafminuten oder anders auffällig bewertet sind, werden vom Ligagremium vor Erteilung der Spielberechtigung gesondert geprüft. Es gilt die jeweils höchste Liga seiner Nennung ab dem 16. Lebensjahr, falls in zwei oder mehreren Ligen aufscheinend. Sollte eine Nennung, die gegen diese Statuten entspricht, nachvollzogen werden können, siehe Strafenkatalog unter 3.10.

#### **Nicht spielberechtigt:**

**(a)** „veterane“ SpielerInnen bzw. Goalies der Bundesliga oder der Nationalliga (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 50 Jahren und eine „Stehzeit“ von 4 Jahren (d.h. keine Nennung 2013/14 und danach).  
Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

**(b)** „veterane“ SpielerInnen bzw. Goalies der Eisner Auto Elite League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 45 Jahren und eine „Stehzeit“ von 3 Jahren (d.h. keine Nennung 2014/15 und danach).  
Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

**(c)** „veterane“ SpielerInnen und Goalies der Eisner Auto Second League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 43 Jahren und eine „Stehzeit“ von 2 Jahren (d.h. keine Nennung 2015/16 und danach).  
Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

**(d)** „veterane“ SpielerInnen und Goalies der Eisner Auto Third League (bitte um Beachtung 3.4.a.)

Zur Erteilung einer Spielberechtigung: Es gilt ein Mindestalter von 40 Jahren oder eine „Stehzeit“ von 2 Jahren (d.h. keine Nennung 2015/16 und danach).  
Achtung: Im ersten Fall (Betrachtung nach Alter) können Kriterien aus 3.4.2. gelten.

**(e)** Alle anderen „veterane“ SpielerInnen und Goalies niedrigerer Ligen als die bereits genannten sind spielberechtigt, sofern kein Kriterium aus 3.4.2. zutrifft.



### **3.5 Nennung**

#### **(a) Kaderlisten**

Rechtzeitig vor Beginn des Spielbetriebs (2 Wochen vor dem ersten Spiel der Liga, d.h. bis spätestens 15. September 2017 24:00) sind von den einzelnen Mannschaften mit ihren jeweiligen Zugängen die FeldspielerInnen und Goalies, die bei Nennung einer Mannschaft an die/den namentlichen SprecherIn übermittelt werden, auf myteam einzureichen. Die Anlage der SpielerInnen/Goalie-Daten müssen folgende Informationen beinhalten:

- Voller Name
- Geburtsdatum
- Foto (klassisches Portrait, ohne Helm, Aufnahme frontal und mittig zur Kamera)
- Rückennummer

Die Daten (ohne Foto) sind ebenfalls an [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at) zu übermitteln.

Je Nennung ist der Nachweis zu erbringen, bei welchem Verband oder Verein bereits genannt war, am einfachsten bei der Nennung per email an [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at).

Die Verantwortung für die Erfüllung der Spielberechtigungskriterien liegt ausnahmslos bei der nennenden Mannschaft – das Ligagremium überprüft die einzelnen Nennungen. Die Spielberechtigung wird nur dann erteilt, wenn das Ligagremium der EAHL keine Zweifel an der Spielberechtigung hat. Unkorrekte Nennungen werden nicht freigegeben und ziehen eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a nach sich.

Jede Mannschaft muss mindestens eine(n) Tormann/frau nennen, sowie mindestens 10 FeldspielerInnen.

Das freie Nennkontingent liegt bei 15 FeldspielerInnen und 2 Goalies.

Jede Nennung darüber hinaus wird mit € 10 Nenngeld verrechnet.

Die tatsächliche Spielberechtigung für die Mannschaft bzw. die SpielerInnen wird erst nach Einlagen aller Gelder erteilt.

Die 10 FeldspielerInnen, die in der Saison 2016/17 in ihrer Mannschaft im Grunddurchgang die wenigsten Punkte hatten, können in einer zweiten Mannschaft in der niedrigeren Division genannt werden. In einer zweiten Mannschaft genannt werden können auch alle anderen Spieler, ausgenommen derer, die im Grunddurchgang 2016/17 einen Punktedurchschnitt pro Spiel größer 1.00 hatten. Von diesen SpielerInnen dürfen allerdings je Spiel nur maximal 5 eingesetzt werden. Alle SpielerInnen der jeweils niedrigeren Division können in der laufenden Saison 2017/18 in der jeweils höheren Division genannt werden. Goalies sind in beiden Mannschaften spielberechtigt/zu nennen.

## **(b) Nachnennung**

SpielerInnen können bis 14. Dezember 2017 und für die Spielberechtigung maximal 2 Tage vor einem eigenen Spiel vom jeweiligen Team nachgenannt werden. Der FeldspielerIn/Goalie ist bei Herbert Windholz per email ([herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at)) zu nennen und mit den Daten wie bei Erstnennung im myteam-Portal einzutragen. Pro Mannschaft ist die Nachnennung von 10 FeldspielerInnen und/oder Goalies möglich.

Die Nachnennung je FeldspielerIn oder Goalie wird mit € 20 Nenngeld verrechnet.

Die Spielberechtigung für nachgenannte FeldspielerInnen/Goalies wird erst nach Einlagen aller Gelder und vollständiger Dokumentation im myteam-Portal erteilt.

## **(c) Sonderregelung für Torhüter**

Im Ausnahmefall darf ein in der EAHL genannter Goalie von Spiel zu Spiel – auch divisionsübergreifend - verliehen werden. Dazu ist keine gesonderte Nennung notwendig, es ist dies jedoch vorab am Mannschaftsblatt festzuhalten. Jede Mannschaft darf sich während der gesamten Saison für maximal 3 Spiele ein und denselben Tormann/frau leihen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht spielberechtigten Goalies erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

## **3.6 Spielerpass**

Nach Nennung eines SpielerIn wird ein virtueller Spielerpass erstellt, der die angebenen Daten enthält. Diese Pässe sind auf [www.eahl.at](http://www.eahl.at) bei den genannten Mannschaften der EAHL 2017/2018 jederzeit ersichtlich, werden vom Schiedsrichter vor jedem Spiel eingesehen und mit dem Mannschaftsblatt, auf dem die anwesenden SpielerInnen erfasst sind, abgeglichen. Der Schiedsrichter ist berechtigt, SpielerInnen, die über keinen virtuellen Spielerpass verfügen, vom Spiel auszuschließen.

SpielerInnen ohne EAHL-Pässe sind zur Teilnahme eines Ligaspielles grundsätzlich nicht zugelassen. Bei festgestelltem Einsatz eines nicht Spielberechtigten erfolgt eine Strafverifizierung der betroffenen Spiele zu Lasten der verursachenden Mannschaft mit 5:0 und eine Bestrafung der verursachenden Mannschaft laut Strafenkatalog siehe 3.10.a.

Die Schiedsrichter sind ermächtigt, SpielerInnen jederzeit und ohne Rechtfertigung zu überprüfen.

## **3.7 Pflichten der Heimmannschaft**

Das Heimteam bezieht ausnahmslos die Spielerbank, die von der Zeitnehmung aus gesehen an der linken Seite ist.

Hier gilt ausschließlich der Ligakalender – auch wenn ein Spiel aus technischen oder organisatorischen Gründen auf einem Platz ausgetragen wird, der darauf hindeuten würde, dass die andere Mannschaft die Heimmannschaft wäre.

## **3.8 Mannschaftsblatt und Spielbericht**

### **(a) das Mannschaftsblatt**

Das Mannschaftsblatt wird zu Saisonbeginn mit den genannten Spielern je Mannschaft von der Ligaorganisation erstellt und den Mannschaftssprechern per email zum selbstständigen Ausdrucken übermittelt. Dieses Blatt ist vor jedem Spiel der Zeitnehmung korrekt ausgefüllt – wie nachfolgend beschrieben - zu übergeben.

- 1) Die Nummern der anwesenden SpielerInnen sind in den Positionsfeldern der Linien einzutragen.
- 2) Bei Änderung der Spielernummer ist die richtige Rückennummer beim Spielernamen zu vermerken.
- 3) Handschriftliche Änderungen der Spielernamen sind nicht zulässig.
- 4) Bei mehreren aufgestellten Goalies ist die Angabe des Starting Goalies (GK1) sowie Back-up Goalie (GK2) einzutragen.

Sobald eine Mannschaft einen oder mehrere SpielerInnen nachnennt (siehe 3.5.b.), wird das Mannschaftsblatt adaptiert und der jeweiligen Mannschaft per mail zum selbstständigen Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben.

Das Mannschaftsblatt kann bis 15 Minuten vor Spielbeginn auch per mail an [harald@eahl](mailto:harald@eahl) und [herbert@eahl](mailto:herbert@eahl) übermittelt werden.

Bei Nicht-Abgabe siehe Strafenkatalog 3.10.(f)

### **(b) der Spielbericht**

Der Spielbericht wird vom von der Liga bereitgestellten Zeitnehmer des jeweiligen Spieles mit dem zur Verfügung gestellten System von hockeydata (e-grep) geführt. Er beinhaltet Informationen, die jederzeit und auch während des Spieles auf [www.eahl.at](http://www.eahl.at) einsehbar sind (live-Scoring).

Der Spielbericht ist unmittelbar nach Beendigung des Spiels durch den/die Schiedsrichter zu bestätigen und wird a.s.a.p. vom Zeitnehmer auf [www.eahl.at](http://www.eahl.at) hochgeladen.

### **3.9 Proteste und technische Vergehen**

1) Proteste sind unmittelbar nach Bekanntwerden der strittigen Situation im Spielbericht festzuhalten. Nicht im Spielbericht festgehaltene Proteste werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Protest ist unabhängig von einem einzelnen Spiel berechtigt. In einem solchen Fall ist der Protest sofort bei Auftreten an das Ligagremium zu richten.

Grundsätzlich entscheidet immer der/die Schiedsrichter vor Ort ob das Spiel aufgrund eines Protestes weitergeführt oder abgebrochen wird, siehe 3.10.c.

Um einer Flut „sinnloser“ Proteste vorzubeugen wird eine Protestgebühr von Euro 50,- eingeführt die nachweislich spätestens mit Abgabe des Protestes schuldfreiend einzuzahlen ist. Ein Protest ohne Zahlungsnachweis ist formell bis zum Zahlungseingang ungültig und wird erst ab dann behandelt!

Im Falle einer Abweisung des Protestes verbleibt das Geld am Konto, bei Stattgabe wird der Betrag der/dem EinzahlerIn rücküberwiesen!

2) Technische Vergehen sind im Grunde Vergehen nach Punkt 3.10.a., b., c., und d. des Strafenkataloges. Die technischen Vergehen werden gewöhnlich durch Strafverifizierungen mit dem Ausgang 5:0 geahndet. Eine Ausnahme besteht, wenn die zu bestrafende Mannschaft das fragliche Spiel ohnehin mit einer Tordifferenz von fünf oder mehr Toren verloren hat. Dies gilt auch in Situationen, in denen die Partie nicht vollständig ausgespielt wurde (Abbruch, Abtreten), hier gilt der Zwischenstand bei Abbruch der Begegnung.

*ANMERKUNG:* sollte sich herausstellen, dass ein technisches Vergehen aus taktischen Gründen mutwillig verursacht wurde (mit Hinblick auf die Tordifferenz), so kann durch das Ligagremium das Spiel auch mit einem anderen Ergebnis als 5:0 oder dem aktuellen Zwischenstand strafverifiziert werden.

### **3.10. Strafenkatalog**

#### **(a) SpielerInnen ohne Spielberechtigung**

SpielerInnen/Goalies, die im Verdacht stehen, ohne Spielberechtigung eingesetzt worden zu sein, können unter Abgabe eines Protestes (siehe 3.9.1) vom Ligagremium überprüft werden. Sollte sich bei einer solchen Überprüfung herausstellen, dass ein SpielerIn/Goalie nicht spielberechtigt war, so wird dieser für die Zukunft ausgeschlossen und alle bisherigen Spiele der verursachenden Mannschaft, strafverifiziert. (siehe 3.6 und ausgenommen Situation Leihgoalie siehe 3.5.c.). In jedem Fall wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.



### **(b) Nichterscheinen oder Erscheinen mit unzureichendem Kader**

Erscheint eine Mannschaft nicht oder nur mit einem unzureichenden Kader zum Spiel, so wird dieses Spiel strafverifiziert. Als unzureichend gilt dabei ein Kader von weniger als fünf Feldspielern und einem Tormann. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

Tritt eine Mannschaft mit einem solchen Minimalkader zu einem Spiel an, und fällt einer der Spieler aus welchen Gründen auch immer aus, so gilt das als eigenverschuldetes Abtreten (siehe nachstehend 3.10.d.).

### **(c) Abbruch eines Spiels**

Sollte ein Spiel aufgrund technischer Infrastrukturprobleme außerhalb des Einflusses der Teams (Eis, Strom, etc.) abgebrochen werden, so entscheidet das Ligagremium über eine mögliche Neuaustragung, bzw. des zu wertenden Ergebnisses.

Wird ein Spiel aufgrund des Verhaltens einer Mannschaft durch den Referee abgebrochen, so wird diese Partie zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

### **(d) Abtreten einer Mannschaft**

Sollte eine Mannschaft frühzeitig abtreten, so wird das Spiel zu Lasten der verursachenden Mannschaft strafverifiziert. Zur Eruierung der verursachenden Mannschaft erfolgt im Zweifelsfall eine Anhörung der Mannschaftsführer durch das Ligagremium, welche über die Wertung des Spieles entscheidet. Es wird eine Geldstrafe von € 150 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

### **(e) unzureichendes Mannschaftsblatt**

Ist das Mannschaftsblatt unzureichend ausgefüllt (Änderung der Spielernummer ist nicht eingetragen, Ersatztormann ist nicht genannt, ein als nicht anwesender gekennzeichnete Spieler/In ist im Einsatz o.ä.) wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.



### ***(f) Mannschaftsblatt zu spät, nicht im Original oder gar nicht abgegeben***

Das Mannschaftsblatt ist mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn bei der Zeitnehmung abzugeben. Liegt das Mannschaftsblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in vorgeschriebener Form im Original vor, wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 25 gegen die verursachende Mannschaft ausgesprochen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

### ***(g) keine Werbung am Helm***

Mannschaften können vor der Saison entscheiden, ob sie mit oder ohne Helmkleber des Ligasponsors spielen. Daher gilt Nachfolgendes nur für Mannschaften, die sich verpflichtet haben, die Helmkleber zu tragen. Die Schiedsrichter sind angehalten, Spieler ohne sichtbar getragene Werbekleber zur Anbringung solcher aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, ergeht ein Schiedsrichterbericht an das Ligagremium, der eine Geldstrafe über € 50 gegen die verfehlende Mannschaft nach sich zieht. Im Wiederholungsfall verdreifacht sich das vorangegangene Strafausmaß. Die betreffende Mannschaft ist zum nächsten Spiel bzw. bei zwei aufeinander folgenden Spielen an einem Tag zum nächsten Spieltag erst nach Einlagen des ausgesprochenen Geldbetrages spielberechtigt.

## **4 Spielregeln**

Grundsätzlich unterliegen alle Spiele der EAHL dem jeweils aktuellsten Regelbuch der IIHF und der Auslegung der anwesenden Schiedsrichter.

### ***4.1 Schiedsrichter***

Jedes EAHL - Ligaspiel wird durch zwei Schiedsrichter geleitet– im seltenen Ausnahmefall kann das Spiel von nur einem Schiedsrichter geleitet werden. Die Besetzung der Spiele erfolgt durch den Schiedsrichter-Referenten für Wien/NÖ, Roland Six.

Schiedsrichter, die in der EAHL zum Einsatz kommen, dürfen keiner in der EAHL spielenden Mannschaften angehören (gilt für FeldspielerInnen und Goalie gleichermaßen).

Es muss klar ersichtlich sein, dass der Schiedsrichter fähig ist, die Aufgabe zu erfüllen (Referenzen). In der Saison 2017/2018 werden alle Spiele von Schiedsrichtern des ÖEHV geleitet, die damit eindeutig befähigt sind.

Den Anweisungen des/der Schiedsrichter(s) ist unwidersprochen Folge zu leisten. Nicht-Einhaltung zieht einen Platzverweis sowie eine Disziplinarstrafe nach sich.

Jede Entscheidung eines Schiedsrichters gilt vor Ort und in dem Moment seiner Entscheidung. Nachträgliche Anfechtungen oder Proteste mit Zuhilfenahme von eventuellen Videoaufzeichnungen werden nicht akzeptiert.

#### **4.2 Captains & Assistant Captains**

Vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter je Mannschaft ein Captain und mindestens ein Assistant Captain zu nennen und im Mannschaftsblatt schriftlich festzuhalten. Beide müssen genannt und spielberechtigt, sowie am Spieltag im Kader sein. Während des Spiels muss der Captain durch ein auf der Brust getragenes 'C' erkennbar sein, der/die Assistant Captain(s) durch ein 'A'.

#### **4.3 Spielzeit und Zeitnehmung, Penaltyschiessen, Eisreinigung**

Für jedes Ligaspiel beträgt die beim Hallenbetreiber gebuchte tatsächliche Eiszeit mindestens 110 Minuten. Gespielt wird 3 mal 20 Minuten brutto (die letzten 5 Minuten des letzten Drittels mit 5 Minuten netto), mit je 5 Minuten Pause zwischen den Dritteln und 15 Minuten Aufwärmphase inkl. Begrüßung. Die Zeitnehmung wird von der Liga zur Verfügung gestellt.

Steht nach regulärer Spielzeit kein Sieger fest, wird nach 5 Minuten Pause eine Verlängerung von 10 Minuten netto gespielt. Gibt es auch nach dieser Overtime keinen Sieger, wird ein Penalty-Schießen nach IIHF-Regeln\* durchgeführt.

Die letzten 5 Minuten des letzten Drittels, sowie die eventuell notwendige Overtime werden mit Netto-Spielzeit durchgeführt.

In sehr seltenen Fällen kann es daher zu einem zeitlich verspäteten Beginn des nachfolgenden Spieles kommen.

Eine Eisreinigung erfolgt nach jedem Spiel.

Timeouts sind jederzeit möglich und zulässig, Dauer 30 Sekunden, die Spielzeit wird zu jedem Zeitpunkt des Spieles für die Dauer des Timeouts angehalten bzw. die Dauer des Timeouts bei der Spielzeit berücksichtigt. Jedem Team steht ein (1) Timeout je Spiel zu.

\* die ersten 3 Schützen jeder Mannschaft müssen unterschiedliche Spieler sein, danach kann/darf auch immer wieder der-/dieselbe Spieler/in zum Penalty-Shot antreten.

Gewünschte Timeouts werden dem Schiedsrichter angezeigt, der die Zeitnehmung zum Anhalten der Zeit auffordert. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

Bei groben Spielverzögerungen (Verletzungen, Ausrüstungsgebrechen o.ä.) kann nur der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen auch während der Brutto-Spielzeit die Zeit anhalten. Eine direkte Aufforderung an die Zeitnehmung durch die Teams ist nicht möglich.

#### **4.4 Strafen**

Das Körperspiel ist in der EAHL in beiden Divisionen grundsätzlich – sofern regulär - erlaubt. Generell gilt das 'Zero-Tolerance-Prinzip', speziell im Falle von Fouls mit dem Stock und Härteeinlagen, vor allem an der Bande.

Seitens der EAHL wird kein Personal zum Bedienen der Strafbank (Öffnen der Türe oder Wasserverpflegung o.ä.) zur Verfügung gestellt. SpielerInnen, die die Strafbank nach Ablauf Ihrer Strafe verlassen, müssen – sofern kein anderer von der jeweiligen Mannschaft Beauftragter vorhanden – die Türe selbstständig schließen. Andernfalls kann der/die SchiedsrichterIn eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung bzw. Unsportlichkeit gegen den verursachenden Spieler verhängen.

##### **(a) Strafdauer**

Eine kleine Bankstrafe dauert 3 Minuten brutto (2 Minuten bei Netto-Spielzeit), die große Bankstrafe 7 Minuten brutto (5 Minuten bei Netto-Spielzeit). Disziplinarstrafen dauern 10 Minuten brutto (10 Minuten bei Netto-Spielzeit).

##### **(b) Spieldauer-Disziplinarstrafen**

Spieldauer-Disziplinarstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Sollte ein Feldspieler oder Goalie in der laufenden Saison bereits eine Spieldauerstrafe erhalten haben, so zieht jede weitere eine Sperre für jeweils zwei Spiele nach sich. Eine Sperre aufgrund einer Spieldauer-Disziplinarstrafe gilt auch saisonübergreifend.

##### **(c) Matchstrafen**

Matchstrafen ziehen automatisch eine Sperre für ein Spiel nach sich. Über die tatsächliche Länge der Strafe entscheidet das Ligagremium nach Prüfung der Sachlage und „Anhörung“ des anwesenden Schiedsrichters. Gegebenfalls wird der jeweils betroffenen Mannschaftsführer befragt. Die diesbezüglichen Konversationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen! Eine Sperre aufgrund einer Matchstrafe gilt auch saisonübergreifend.



## 4.5 Werbung

Jede Mannschaft kann frei entscheiden, ob sie die Helmkleber des Ligasponsors tragen möchte. Diese Entscheidung ist dem Ligagremium bis spätestens 2 Wochen vor Liga Start, spätestens bis 15. September 2017 24:00 schriftlich mitzuteilen.

Jeder an der EAHL teilnehmende Spieler, dessen Mannschaft sich für das Tragen der Helmkleber entschieden hat, verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Kleber am Helm beidseitig sichtbar und bei jedem Spiel der EAHL zu tragen. Ein ausreichender Bedarf kann jeder teilnehmenden Mannschaft vor Saisonbeginn zur Verfügung gestellt und zusätzlich jederzeit bei Herbert Windholz kostenfrei unter [herbert@eahl.at](mailto:herbert@eahl.at) angefordert werden.

Streaming-Aufzeichnungen, die eventuell von Mannschaften vorgenommen werden, dienen lediglich zur Verbreitung und sind für Reklamationen bei Tor-, Straf- oder anderen Schiedsrichterentscheidungen nicht als Protestmittel zulässig.

## 4.6 Ausrüstung & Sicherheit

Eishockey ist ein Kontaktsport. Die SpielerInnen werden durch die Teilnahme an der EAHL auf die Notwendigkeit und Bedeutung von persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen – letztlich bleibt die Verantwortung jedoch dem/der SpielerIn selbst überlassen. Unkorrekte Ausrüstung ist dem IIHF-Reglement entsprechend nicht erlaubt, die Schiedsrichter entscheiden ggf. über Einsatz bzw. Anwendung. *Die Teilnahme an einem Ligaspiel der EAHL erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr, alle Teilnehmer entbinden die Liga-Organisation und alle Sponsoren von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten (z.B. Puckflug). Es sind keine Sanitäter oder zur Verfügung stehende medizinische Geräte/Materialien vor Ort.*

## **5 Kosten/Ligateilnahme**

- a) Die Teilnahme an der Liga bzw. am Play-Off kann nur nach Bezahlung der jeweils festgelegten Beiträge erfolgen.
- I) Für Mannschaften, die sich zum Tragen der Helmkleber des Liga Sponsor verpflichten, belaufen sich die Gelder für die Saison 2017/2018 pro Mannschaft auf € 2.000 (Div. C € 1.600) für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 700 für die Teilnahme am Play-Off.
  - II) Für Mannschaften, die sich gegen das Tragen der Helmkleber des Liga Sponsor entschieden haben, belaufen sich die Gelder für die Saison 2017/2018 pro Mannschaft auf € 2.500 (Div.C € 2.100) für die Teilnahme am Grunddurchgang und € 1.000 für die Teilnahme am Play-Off.
- b) Bei Nennung der Mannschaft ist bis 22.September 2017 jeweils unter Nennung des Mannschaftsnamens auf das angegeben Konto zu überweisen. Die Liga Organisation übermittelt den entsprechenden Zahlungsbeleg an den/die Mannschafts-Sprecher der jeweiligen Mannschaft zeitgerecht.
- c) Bei Nicht-Erreichen des Play-Offs werden die Teilnahmekosten dafür (€ 700 bzw. € 1.000) auf das jeweilig zu nennende Konto rücküberwiesen bzw. wieder gegengerechnet der Nenngebühr der nächsten Saison einbehalten.
- d) Zur Teilnahme an der Liga ist vor Ligastart eine Regelkundes Schulung und Statuteneinweisung verpflichtend vorgeschrieben. Je teilnehmendem Team sind mindestens 10 SpielerInnen/Trainer zwingend zu einem Schulungs-Termin anwesenheitspflichtig. Die Kosten dafür werden von der Liga übernommen, Dauer ca. 90 Minuten.

Sollte zu diesen vereinbarten Terminen eine Mannschaft nicht ausreichend vertreten sein, muss diese zum Erlangen einer Spielberechtigung gegen eigene Kosten (€39) einen Nachweis einer Durchführung einer solchen „Schulung“ vorlegen können.

Die Vereinbarung zu einem Schulungstermin ist selbstständig unter [roland@eahl.at](mailto:roland@eahl.at) vorzunehmen.



## 6 Codex

Die Teilnahme an der Liga ist den SpielernInnen mit Hobby-Niveau vorbehalten und stellt keine Plattform zur Verwirklichung von „verhinderten Profis“ oder „gescheiterten Halb-Profi-Existenzen“ dar. Es gilt das "fair-play"-Prinzip.

Die Schiedsrichter in den einzelnen Partien sind angehalten, jedes Verhalten, das diesem Codex widerspricht, beim Mannschaftskapitän bzw. Trainer anzuzeigen und gegebenenfalls den/die betreffenden SpielerIn nach **1-maliger Verwarnung** vom verbleibenden Spiel auszuschließen.

In weiterer Folge kann bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles das Ligagremium (siehe 2.2) eine weitergehende Sanktionierung gegen den oder die verfehlenden SpielerIn aussprechen.